

. Bericht

des Staatendokumentationsbeirates über seine Tätigkeiten



im Jahr 2024

Wien, im Februar 2025

1. Der Staatendokumentationsbeirat	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Sitzungen des Staatendokumentationsbeirates.....	5
1.3 Mitglieder des Staatendokumentationsbeirates	5
2. Beschlüsse des Staatendokumentationsbeirates.....	6
2.1 Beschluss 1/2024.....	6
2.2 Beschluss 2/2024.....	6
3. Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates	6
3.1 Allgemeines:	6
3.2 Empfehlung 1/2024:	6
3.3 Empfehlung 2/2024:	6
4. Allgemeine Tätigkeitsbeschreibung	6
4.1 Sonstige Schwerpunkte	6
5. Zielerreichung der Staatendokumentation 2024	8
5.1 Allgemein	8
5.2 Vermittlung der Aufgaben und Arbeitsweise der Staatendokumentation an die Bedarfsträger	8
5.2.1 Vorstellung bei den Bedarfsträgern.....	8
5.2.2 Höchstgerichte	8
5.2.3 Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	9
5.2.4 Rotes Kreuz (ACCORD).....	9
5.2.5 Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU)	9
5.3 Qualitätssicherung/bedarfsgerechtes Arbeiten	10
5.4 Internationale Kooperationen	11
5.4.1 EUAA	11

5.4.2 D-A-CH-L	11
5.4.3 IGC.....	11
5.4.4 AMIF	12
6. A N N E X.....	13
6.1 BFA - Einrichtungsgesetz (BFA-G) § 5	13
6.2 Verordnung der Bundesministerin für Inneres über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation (Staatendokumentationsbeirat-Verordnung).....	13
6.3 Geschäftsordnung des Staatendokumentationsbeirates	13
6.4 Übersicht zur bisherigen Umsetzung der Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates 13	
6.5 Tagesordnungen der Sitzungen des Staatendokumentationsbeirates 2024	13

1. Der Staatendokumentationsbeirat

1.1 Allgemeines

Mit Inkrafttreten des AsylG 2005 am 1. Jänner 2006 ist ein gesetzlicher Auftrag an das damalige Bundesasylamt ergangen, eine Staatendokumentation zu führen. Diese soll alle relevanten Tatsachen zur Lage in den Herkunftsstaaten der Asylwerber dokumentieren, wobei besondere Rücksicht auf die Bedeutung für tatsächliche Asylverfahren gelegt werden soll, um die Qualität von Asylverfahren in Österreich weiter zu erhöhen. Die Arbeit der Staatendokumentation soll gemäß § 60 Abs. 4 AsylG 2005 und, ab 1.1.2014, gemäß § 5 Abs. 4 BFA-G von einem „Beirat für die Führung der Staatendokumentation“ (idF Beirat, Staatendokumentationsbeirat) begleitet werden:

§ 5 Abs. 4 BFA-G

Beim Bundesministerium für Inneres ist ein Beirat (Beirat für die Führung der Staatendokumentation) einzurichten, der insbesondere Empfehlungen für die Führung der Staatendokumentation, der Sammlung von relevanten Tatsachen und der Bewertung der verwendeten Quellen sowie für das Erstellen der Analyse abgibt. Der Bundesminister für Inneres ernennt den Vorsitzenden und neun Mitglieder des Beirats, die über entsprechendes Fachwissen im Bereich des Asyl- oder Fremdenrechtes verfügen sollen, für eine Funktionsdauer von fünf Jahren; dem Beirat sollen jedenfalls ein Mitglied des Bundesverwaltungsgerichtes und je ein Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angehören. Darüber hinaus hat der Direktor des Bundesamtes einen Sitz im Beirat; er kann sich in dieser Funktion von einem rechtskundigen Mitarbeiter des Bundesamtes vertreten lassen. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Beirats sind die notwendigen Reisekosten zu ersetzen. Für den Ersatz der Reisekosten gilt die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. 133. Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen und in dieser vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit dem Vorsitz die entscheidende Stimme zukommt; im Übrigen hat die Geschäftsordnung insbesondere die Einberufung, den Ablauf und die Protokollierung von Sitzungen, die Willensbildung bei der Erstattung von Empfehlungen und die Kriterien für das Vorliegen einer qualifizierten Mindermeinung zu regeln.

Die Tätigkeiten des Beirates basieren neben der gesetzlichen Bestimmung des § 5 Abs. 4 BFA-G auch auf der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation (Staatendokumentationsbeirat-Verordnung), sowie der **Geschäftsordnung** des Beirates, die im Rahmen der ersten Sitzung **am 17.01.2006 einstimmig beschlossen** wurde. Der Volltext der Geschäftsordnung und der Verordnung sind im Anhang zu finden.

Der vorliegende Bericht über die Tätigkeiten des Staatendokumentationsbeirates im Berichtsjahr 2024 basiert auf § 13 der Geschäftsordnung.

1.2 Sitzungen des Staatendokumentationsbeirates

Der Staatendokumentationsbeirat trat im Jahr 2024 für insgesamt zwei ordentliche Sitzungen im Sinne des § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung zusammen. Diese fanden an folgenden Terminen statt:

- **12.03.2024**
- **25.10.2024**

Beide Sitzungen wurden als sogenannte Hybrid-Videokonferenzen abgehalten bzw. angeboten.

1.3 Mitglieder des Staatendokumentationsbeirates

Die Zusammensetzung des Beirates änderte sich 2024 insofern, als GL Mag. Elisabeth Wenger-Donig als stellvertretende Vorsitzende des Beirats aufgenommen wurde.

Ex lege hat der Direktor des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl einen Sitz im Beirat. Diese Funktion wurde vom Direktor des BFA, Mag. Gernot Maier, MBL wahrgenommen.

Nachfolgend die Liste der vom Bundesminister ernannten Mitglieder des Staatendokumentationsbeirates:

Vorsitz: SC Mag. Peter WEBINGER	BMI
Stv. Vorsitz: GL Mag. Elisabeth WENGER-DONIG	BMI
AL Mag. Tobias MOLANDER	BMI
SL Dr. Georg STILLFRIED	BMelA
Univ. Prof. Dr. Rudolf THIENEL	VwGH
Dr. Eva WENDLER	BVwG
Mag. Birgit EINZENBERGER	UNHCR
Dr. Bernhard SCHNEIDER	ÖRK
Dr. Michael SPINDELEGGER	ICMPD
Dr. Cengiz GÜNAY	OIIP

2. Beschlüsse des Staatendokumentationsbeirates

2.1 Beschluss 1/2024

Der Jahresbericht wird einstimmig angenommen und entsprechend den Vorgaben dem HBM zuge-
tragen und außerdem auf der Homepage des BFA veröffentlicht werden.

2.2 Beschluss 2/2024

Der Beirat beschließt die Änderung der Methodologie der Staatendokumentation dahingehend, dass
ein Kapitel zu COVID-19 im Länderinformationsblatt (LIB) bzw. den Länderinformationen im COI-
CMS nicht mehr verpflichtend ist und das Kapitel auch nicht mehr in der Liste des Inhaltsverzeich-
nisses aufgeführt wird.

3. Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates

3.1 Allgemeines:

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Staatendokumentationsbeirates kann der Beirat
Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres für die Führung der Staatendokumentation
aussprechen.

3.2 Empfehlung 1/2024:

Der Beirat empfiehlt die Vorbereitung und Durchführung der FFM nach Syrien, nach Möglichkeit
unter Berücksichtigung von Jordanien und Libanon. Information über den Zwischenstand soll in der
nächsten Sitzung und Präsentation der Ergebnisse in der auf die FFM folgenden Beiratssitzung
stattfindenden.

3.3 Empfehlung 2/2024:

Der Beirat empfiehlt die Vorbereitung und Durchführung der FFM zum Herkunftsstaat IRAK und die
Präsentation ihrer Ergebnisse in der darauffolgenden Beiratssitzung.

4. Allgemeine Tätigkeitsbeschreibung

4.1 Sonstige Schwerpunkte

Im Berichtszeitraum 2024 befasste sich der Beirat mit einer Vielzahl von Themenbereichen und
aktuellen Fragen, die letztlich wesentlich zu einer weiteren Professionalisierung der Arbeit der
Staatendokumentation geführt haben.

Internationale Kooperation

Der Beirat wurde regelmäßig über den Auf- und Ausbau von internationalen Kooperationen der Staa-
tendokumentation unterrichtet.

Jahresbericht 2023

Der Bericht des Staatendokumentationsbeirates über seine Tätigkeiten 2023 wurde in der Beiratssitzung am 14.03.2024 von den Beiratsmitgliedern einstimmig angenommen.

Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und Beirat

Der Beirat wurde über die wesentlichen Schnittpunkte zwischen EUAA und der Staatendokumentation des BFA unterrichtet wobei auf die bestehende, mittlerweile enge Verflechtung (Mitarbeit an diversen EUAA-Berichten (Peer Reviews), Teilnahme an den Expertinnen- und Expertennetzwerken, Bereitstellung von Übersetzungen der Länderinformationen im COI-CMS...) zwischen beiden Institutionen auf den unterschiedlichsten Ebenen reflektiert wurde. Aufgrund der Bedeutung des Themas hat der Beirat einerseits die aktive Rolle des Beirats selbst, andererseits die aktive Rolle der Staatendokumentation in der Unterstützungsagentur, insbesondere zur Etablierung einheitlicher europäischer Standards, betont.

Kooperation im D-A-CH-L Verband

Die Kooperation im Asylwesen zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz wurde im Jahr 2006 auf Initiative des BAMF institutionalisiert. Im Jahr 2013 wurde Luxemburg in die Runde aufgenommen, wodurch auch die Namensänderung auf D-A-CH-L bedingt ist. Zentraler Aspekt der Kooperation ist der Austausch von Herkunftslandinformation, Austausch von Kontakten, die Erstellung gemeinsamer Produkte und eine gemeinsame internationale Kooperation. Im Jahr 2024 fanden zwei Vernetzungstreffen in Österreich und in Deutschland statt, wobei der ‚Austausch zur Linienarbeit, die Jahresplanungen 2025 bzw. mögliche Kooperationen und „burden sharing“ auf den unterschiedlichen Ebenen bspw. im Bereich von Fact Finding Missionen‘ Themen der Besprechung waren. Luxemburg ist aufgrund personeller Veränderungen derzeit nicht im Verband vertreten.

Produkte der Staatendokumentation

Der Beirat wurde im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen über die verschiedenen Produkte der Staatendokumentation informiert, insbesondere über im Rahmen des AMIF-Projektes „Herkunftsländerrecherche“ erstellte Berichte. Die europäische Dimension berücksichtigend hat die Staatendokumentation einen Fokus auf englischsprachige Produkte gelegt, um die Informationen einem möglichst großen Interessentenkreis (v.a. auf europäischer Ebene) zugänglich zu machen. Die nationalen Bedarfsträger profitieren von dieser Kooperation, indem diese Produkte in die deutschsprachigen Produkte der Staatendokumentation eingearbeitet werden. Die Produkte werden im Rahmen von Expertentreffen u.a. an europäische Partner verteilt und sind auf <https://www.staatendokumentation.at> verfügbar.

5. Zielerreichung der Staatendokumentation 2024

5.1 Allgemein

Die Staatendokumentation hat im Jahr 2024 zahlreiche Einzelanfragen von unterschiedlichen Bedarfsträgern (BFA, BVwG, BMI, andere Ministerien, europäische Partner, EUAA, externe Stellen) mittels der Produktpalette der Staatendokumentation bearbeitet. Die Länderinformationen wurden entsprechend der Methodologie der Staatendokumentation des BFA regelmäßig aktualisiert. Spezifische Themenbereiche und Informationen wurden mittels sogenannter Themenberichte und Dossiers entsprechend erstellt und den Bedarfsträgern zur Verfügung gestellt.

Ein weiterer wesentlicher Eckpfeiler in der Informationsbeschaffung sind sogenannte Fact Finding Missions (FFM). 2024 fand auf Empfehlung (1/2024) des Staatendokumentationsbeirates eine Fact Finding Mission nach Syrien. Weiters wurde mithilfe sogenannter Fact Finding Calls (FFC) ein Instrument seitens der Staatendokumentation forciert, wodurch Kontaktaufnahmen mit relevanten Personen in den Herkunftsländern vorgenommen werden konnten. Die Ergebnisse dieser FFM und FFC fanden Eingang in die Produkte der Staatendokumentation (COI-CMS, Anfragebeantwortung, Länderinformationsblatt, Themenberichte) und stehen somit allen Bedarfsträgern zur Verfügung.

5.2 Vermittlung der Aufgaben und Arbeitsweise der Staatendokumentation an die Bedarfsträger

5.2.1 Vorstellung bei den Bedarfsträgern

Ein wesentlicher Punkt für die Jahresplanung 2024 war die Intensivierung des Informationsaustausches mit den verschiedenen Bedarfsträgern der Staatendokumentation des BFA, wie den Regionaldirektionen und Außenstellen des BFA, des Bundesverwaltungsgerichtes und weiteren Institutionen. Die konkrete Umsetzung dieses Austausches wurde auf Wunsch der verschiedenen Bedarfsträger, insbesondere in Form von Videokonferenzen, E-Mails bzw. telefonischer Kontaktaufnahme bewerkstelligt.

5.2.2 Höchstgerichte

Den Höchstgerichten wurde umfangreiches Informationsmaterial zur Arbeit der Staatendokumentation, wie über deren Arbeitsweise, Produkte, Zuständigkeiten und Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden zahlreiche Berechtigungen für den Zugriff auf die Datenbank der Staatendokumentation (<https://www.staatendokumentation.at> bzw. <https://coi-cms.staatendokumentation.at>) vergeben, um

diesen einen direkten Zugang auf alle wesentlichen Informationen zu ermöglichen. Zudem wurde die Tätigkeit der Staatendokumentation und insbesondere das COI-CMS dem VfGH vorgestellt.

5.2.3 Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Den MitarbeiterInnen des BVwG wurden für das Portal <https://www.staatendokumentation.at> bzw. <https://coi-cms.staatendokumentation.at>) bereits zahlreiche Zugänge angelegt. Des Weiteren wurde dem Gericht die Version des neuen Staatendokumentationsdatenbanksystems COI-CMS zur Verfügung gestellt bzw. wurden die unterschiedlichen Features dieser Datenbank mittels durch von der Staatendokumentation erstellten Videos in sog. Informationsveranstaltungen zusätzlich vermittelt. Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen beiden Institutionen wurden zu den unterschiedlichsten Themen weiter fortgesetzt.

Die Fact Finding Mission nach Syrien wurde unter Teilnahme des BVwG durchgeführt.

5.2.4 Rotes Kreuz (ACCORD)

Die Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz (ACCORD) funktioniert seit vielen Jahren ausgezeichnet. Neben dem Informationsaustausch bei der Herkunftslandrecherche wurden gemeinsam mit ACCORD Workshops und Seminare besprochen bzw. nahm die Staatendokumentation an einigen, von ACCORD veranstalteten Schulungen über die Grundlagen von COI teil.

5.2.5 Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU)

Informationen zum Staatendokumentationsdatenbanksystem COI-CMS wurden auch einem weiteren Bedarfsträger (BBU) der Staatendokumentation in zahlreichen Schulungen und mittels Videoaufzeichnungen zum ggstl. Thema vermittelt, um damit auf die Möglichkeiten der schnellen Informationsgewinnung betreffend Herkunftslandinformationen durch die unterschiedlichen Produkte der Staatendokumentation hinzuweisen.

5.3 Qualitätssicherung/bedarfsgerechtes Arbeiten

Im Jahr 2024 war die Qualitätssicherung ein zentraler Bestandteil der Umsetzung der vorgenommenen Ziele der Staatendokumentation. Diese Ziele wurden durch folgende Maßnahmen erreicht:

Interne Maßnahmen

Hierzu zählen insbesondere Aktivitäten zu Qualitätssicherung und dem bedarfsgerechten Arbeiten, wie z.B. die sogenannten MedCOI-(Ein-)Schulungen der Staatendokumentation mithilfe des BMI-Schulungsreferates, welche für den Adressatenkreis in den Organisationseinheiten des BFA abgehalten wurden. Aktualisierungen der TOP-10-COI-CMS-Herkunftsländer werden mittels *Videokonferenzen* den Bedarfsträgern des Bundesamtes und des Bundesverwaltungsgerichts zur Kenntnis gebracht, wobei mit den Expert:innen der Staatendokumentation aktuelle Fragen zum Herkunftsland besprochen werden können. Darüber hinaus können bei bestimmten aktuellen Themen das jeweilige Herkunftsland oder eine Herkunftsregion betreffend, sogenannte *Fragerunden* mit den Expert:innen der Staatendokumentation abgehalten werden. Dies stellt insgesamt ein wesentliches Instrument des bedarfsgerechten Arbeitens in der Staatendokumentation des BFA dar und dient dazu, dem Qualitätsanspruch in der Abteilung zu entsprechen.

Peer Review im Rahmen der europäischen Kooperation

Das Peer Review wurde im Rahmen der europäischen Kooperation in den Netzwerken institutionalisiert. So werden alle im Rahmen von EUAA erstellten Produkte einem Peer Review durch europäische Partner unterzogen. Auf bilateraler Ebene konnte mit ausgesuchten Partnern ein Peer Review unter Experten:innen realisiert werden.

Peer Review durch externe Experten

Zur Qualitätssicherung der Produkte der Staatendokumentation werden ausgewählte Länderberichte einer Peer Review unterzogen. Diese "double-blind" Peer Reviews werden von fachlich anerkannten Expertinnen und Experten durchgeführt, wodurch die Einhaltung wissenschaftlicher Standards bei den Länderberichten sichergestellt werden kann.

5.4 Internationale Kooperationen

Bestehende Bestrebungen der Etablierung von Produkten und Arbeitsweisen der Staatendokumentation auf europäischer Ebene wurden konsequent weiterverfolgt. Hier darf beispielsweise die Mitarbeit der Staatendokumentation in den EUAA-Expert:innennetzwerken genannt werden. Auch das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatendokumentation an unterschiedlichen Workshops z.B. zum Irak, Veranstaltungen mit MedCOI und im Rahmen des jährlichen Treffens von D-A-CH-L, darf an dieser Stelle erwähnt werden. Zudem wurde insbesondere im Rahmen des IGC die Vernetzung mit internationalen Partnern vorangetrieben.

5.4.1 EUAA

Die Expertise der Staatendokumentation auf europäischer Ebene zu wesentlichen Herkunftsländern wurde für die Publikationstätigkeit von EUAA durch Mitarbeit an den EUAA-Reports bzw. Updates herangezogen bzw. ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet. Im Zuge dessen werden die Länderinformationen zu Irak, Türkei und Russische Föderation auf Englisch dem EUAA zur Verfügung gestellt. Aber nicht nur bei den diversen EUAA-Reports ist die Staatendokumentation wesentlich mit ihren Beiträgen involviert, sondern auch bei anderen EUAA-Projekten wie der regen Teilnahme an den EUAA-Expert:innennetzwerken zu verschiedenen Herkunftsländern, dem COI-Portal und dem „Train the Trainer“-Projekt sowie ganz wesentlich an der COI-Methodologie.

5.4.2 D-A-CH-L

Die Arbeit im D-A-CH-L-Verband wurde weiter fortgesetzt. Neben dem gegenseitigen Austausch von Herkunftslandinformationen wurden in regelmäßigen Treffen die grundsätzlichen Ziele der weiteren Zusammenarbeit erörtert und besprochen. Das letzte Treffen wurde im Dezember 2024 in Österreich abgehalten.

5.4.3 IGC

Die Aktualisierungen der Länderinformationen im COI-CMS werden unter anderem auch dem Inter-Governmental Consultations on Migration, Asylum and Refugees (IGC) zum Hochladen auf deren Homepage übermittelt. Österreich ist mittlerweile Vollmitglied dieser Plattform. Damit werden die Länderinformationen der Staatendokumentation des BFA einem noch weiteren Publikumskreis (u.a. USA, Kanada, Australien) zur Verfügung gestellt bzw. Möglichkeiten zusätzlicher Informationsbeschaffung für die Expert:innen der Staatendokumentation des BFA geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des IGC COI Working Group Meetings im November 2024 das COI-CMS Vorgestellt, was auf großen Anklang der Mitgliedsstaaten traf.

5.4.4 AMIF

Der Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF) ist ein Finanzierungsinstrument der Europäischen Union (EU) für Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl, Migration und Integration. Mithilfe solcher Maßnahmen soll ein Beitrag zur Steuerung der Migrationsströme, Stärkung des gemeinsamen Asylsystems und der gemeinsamen Einwanderungspolitik mit tatsächlicher Integration von Drittstaatsangehöriger geleistet werden. Die Anforderungen an COI-Einheiten sind mittlerweile vielfältig und komplex geworden, wodurch eine zunehmende Spezialisierung nötig ist. Auf nationaler Ebene gibt es nur eine überschaubare Zahl an Kooperationsmöglichkeiten, Quellen für die Informationsgewinnung zu generieren. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung von COI und der Informationsbeschaffung hinsichtlich fremden- und asylrechtlicher Verfahren, werden unter dem Gesichtspunkt „Generierung von Wissen“ einige Bereiche für Projekte gesehen, welche das Ziel haben, neue Informationen für die Bedarfsträger des Asyl- und Fremdenverfahrens zu gewinnen und aufzuarbeiten und die europäische Komponente zu intensivieren und auszubauen. Dieser Ansatz soll dabei u.a. durch sogenannte „Fact Finding Missions“, „Fact Finding Calls“, „Externe Ausarbeitungen“ und zudem Beschaffung kostenpflichtiger Quellen und dem Aufbau des COI-CMS erreicht werden, um dem Bedarf auf nationaler Ebene gerecht zu werden, wobei AMIF ein wichtiges Unterstützungsinstrument in dieser Beziehung darstellt.

6. A N N E X

- 6.1 BFA - Einrichtungsgesetz (BFA-G) § 5**
- 6.2 Verordnung der Bundesministerin für Inneres über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation (Staatendokumentationsbeirat-Verordnung)**
- 6.3 Geschäftsordnung des Staatendokumentationsbeirates**
- 6.4 Übersicht zur bisherigen Umsetzung der Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates**
- 6.5 Tagesordnungen der Sitzungen des Staatendokumentationsbeirates 2024**

a) BFA - Einrichtungsgesetz (BFA-G) § 5

(1) Das Bundesamt hat eine Staatendokumentation zu führen, in der für das Verfahren vor dem Bundesamt relevante Tatsachen zur Situation in den betreffenden Staaten samt den Quellen festzuhalten sind.

(2) Zweck der Staatendokumentation ist insbesondere die Sammlung von Tatsachen, die relevant sind

1. für die Beurteilung, ob Tatsachen vorliegen, die auf die Gefahr von Verfolgung im Sinne des AsylG 2005 in einem bestimmten Staat schließen lassen;

2. für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben von Asylwerbern und Fremden und

3. für die Entscheidung, ob ein bestimmter Staat sicher im Sinne der §§ 4 oder 4a AsylG 2005 oder im Sinne der §§ 19 oder 21 BFA-VG ist.

Die gesammelten Tatsachen sind länderspezifisch zusammenzufassen, nach objektiven Kriterien wissenschaftlich aufzuarbeiten (allgemeine Analyse) und in allgemeiner Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in Bezug auf Fakten, die nicht oder nicht mehr den Tatsachen entsprechen, zu berichtigen. Eine allenfalls auf diese Tatsachen aufbauende Analyse ist richtig zu stellen.

(3) Das Bundesverwaltungsgerichtshof, die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und der Bundesminister für Justiz sind berechtigt, das Bundesamt im Rahmen der Staatendokumentation um die Sammlung von verfügbaren Informationen und die Auswertung von vorhandenen oder zu sammelnden Informationen zu einer bestimmten Frage im Wege der Amtshilfe zu ersuchen. Das Bundesamt hat diesem Ersuchen zu entsprechen.

(4) Beim Bundesministerium für Inneres ist ein Beirat (Beirat für die Führung der Staatendokumentation) einzurichten, der insbesondere Empfehlungen für die Führung der Staatendokumentation, der Sammlung von relevanten Tatsachen und der Bewertung der verwendeten Quellen sowie für das Erstellen der Analyse abgibt. Der Bundesminister für Inneres ernennt den Vorsitzenden und neun Mitglieder des Beirats, die über entsprechendes Fachwissen im Bereich des Asyl- oder Fremdenrechtes verfügen sollen, für eine Funktionsdauer von fünf Jahren; dem Beirat sollen jedenfalls ein Mitglied des Bundesverwaltungsgerichtes und je ein Vertreter des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angehören. Darüber hinaus hat der Direktor des Bundesamtes einen Sitz im Beirat; er kann sich in dieser Funktion von einem rechtskundigen Mitarbeiter des Bundesamtes vertreten lassen. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Beirats sind die notwendigen Reisekosten zu ersetzen. Für den Ersatz der Reisekosten gilt die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. 133. Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen und in dieser vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit dem Vorsitz die entscheidende Stimme zukommt;

im Übrigen hat die Geschäftsordnung insbesondere die Einberufung, den Ablauf und die Protokollierung von Sitzungen, die Willensbildung bei der Erstattung von Empfehlungen und die Kriterien für das Vorliegen einer qualifizierten Mindermeinung zu regeln.

(5) Die Staatendokumentation ist öffentlich. Von der Öffentlichkeit sind Dokumente, die der Geheimhaltung unterliegen oder sonst von der Akteneinsicht ausgenommen sind (§ 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51), auszunehmen. Des Weiteren können das Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht Dokumente, die lediglich dem internen Dienstgebrauch dienen, von der Öffentlichkeit ausnehmen.

(6) Die Staatendokumentation steht

1. Behörden, die im Rahmen der Bundesvollziehung tätig sind;
2. den ordentlichen Gerichten;
3. den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder
4. Behörden und Beauftragten der Länder, die im Rahmen der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung tätig sind;
5. den Rechtsberatern (§ 49-52 BFA-VG);
6. den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts;
7. dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR);
8. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und
9. ausländischen Asyl- oder Fremdenbehörden oder ausländischen Gerichten, soweit Gegenseitigkeit besteht

unentgeltlich zur Verfügung. Andere Behörden oder Personen haben für die Auskunftserteilung Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.

(7) Stellt ein Benutzer nach Abs. 6 Z 1, 2, 3 oder 5 fest, dass eine in der Staatendokumentation enthaltene Information nicht oder nicht mehr den Tatsachen entspricht, ist dies dem Bundesamt mitzuteilen. Andere Personen sind berechtigt, diese Tatsachen dem Bundesamt mitzuteilen.

(8) Das Bundesamt kann sich bei der Führung der Staatendokumentation Dritter bedienen.

a) Verordnung der Bundesministerin für Inneres über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation (Staatendokumentationsbeirat-Verordnung)

Aufgrund des § 60 Abs. 4 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100, wird verordnet:

Aufgaben

§ 1. (1) Dem Beirat für die Führung der Staatendokumentation (im Folgenden „Beirat“) obliegt insbesondere die Beratung des Direktors des Bundesasylamtes (im Folgenden „Direktor“) im Bezug auf die Führung der Staatendokumentation und der damit verbundenen Tätigkeiten, wie insbesondere der Sammlung der relevanten Tatsachen und der Bewertung der verwendeten Quellen sowie das Erstellen der Analyse.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres erstatten, insbesondere:

1. zu der methodischen, inhaltlichen und systematische Gestaltung und Gliederung der Staatendokumentation;
2. zu Maßnahmen zur Sicherstellung der zeitnahen Aktualisierung der Staatendokumentation nach relevanten Änderungen und die Dokumentation der Durchführung dieser Maßnahmen;
3. bezüglich der Förderung der Kooperation mit nationalen und internationalen staatlichen Stellen, privaten Institutionen, Forschungseinrichtungen, die sich mit relevanten Themen befassen und
4. welche Sach-, Personal- und Geldmittel dem Direktor für die Führung der Staatendokumentation zur Verfügung gestellt werden sollen.

Mitglieder

§ 2. (1) Der Vorsitzende und die anderen ernannten Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt. Die Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder (Vorsitzender, andere ernannte Mitglieder, Direktor) und gegebenenfalls der Vertreter des Direktors sind bezüglich der Angelegenheiten des Beirats zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann ernannte Mitglieder wegen Verzichts, längerfristiger Verhinderung oder schwerer Verletzung ihrer Pflichten als Mitglieder des Beirats abberufen. Diesfalls ist die vakante Stelle ehestens zu besetzen.

(3) Als schwerwiegende Pflichtverletzung kommt insbesondere in Betracht:

1. eine Verletzung der Verschwiegenheitspflichten oder
2. beharrliche Verweigerung der Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsgruppen des Beirats oder
3. beharrliche Weigerung einer Stimmabgabe entgegen § 5 Abs. 1.

Arbeitsgruppen und Beiziehung von Experten

§ 3. (1) Der Beirat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitsgruppen mit Beschluss einsetzen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Experten beiziehen. Wenn sich das Bundesasylamt bei der Führung der Staatendokumentation Dritter bedient, kann insbesondere ein Vertreter des Dritten als Experte beigezogen werden.

(2) Ein Beschluss nach Abs. 1 hat die wesentlichen Aufgaben und Zielsetzungen der Arbeitsgruppe zu enthalten.

Sitzungen

§ 4. (1) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit dem Entwurf einer Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Der Vorsitzende hat den Beirat binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies schriftlich mit dem Entwurf einer Tagesordnung von einem Drittel seiner Mitglieder, vom Bundesminister für Inneres oder vom Direktor verlangt wird.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung und sorgt für die Protokollführung. Bei Verhinderung der Genannten bestimmt der Bundesminister für Inneres oder ein von ihm dazu berufenes Mitglied des Beirates einen Sitzungsleiter aus dem Kreis der Mitglieder.

(5) Zu Beginn jeder Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen. Der Vorsitzende hat den Beirat über die seit der letzten Sitzung angefallenen Geschäftsstücke zu informieren. Dazu gehören insbesondere im Zusammenhang mit der Staatendokumentation stehende Erlässe des Bundesministers für Inneres, Zuschriften an den Vorsitzenden oder den Beirat und die Ergebnisse von Abstimmungen im Umlaufweg. Der Direktor hat in der nächsten Sitzung über Aufforderung des Beirates über relevante Entwicklungen zu berichten.

Willensbildung

§ 5. (1) Der Beirat fasst Beschlüsse in Anwesenheit des Vorsitzenden oder – wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist – seines Stellvertreters und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Ist der Vorsitzende anwesend, gilt sein Stellvertreter als weiteres Mitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt als Letzter ab. Stimmenthaltungen oder eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Beiratsmitglied sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist offen abzustimmen.

(3) Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen, wenn die Entscheidungsfindung entweder keiner Beratung bedarf oder infolge ihrer Dringlichkeit vor der nächsten Sitzung abgeschlossen werden muss. Das Umlaufstück hat einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst ist, dass mit „dafür“ oder „dagegen“ gestimmt werden kann.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt, so ist dieser als „qualifizierte Mindermeinung“ dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis zu bringen, wenn wenigstens mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf diesen entfallen sind.

Protokolle

§ 6. (1) Über die Sitzungen des Beirats sind Resümeeprotokolle zu erstellen. Diese haben jedenfalls die Anwesenden, die Tagesordnung sowie die Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Dies gilt sinngemäß auch für Beschlüsse im Umlaufweg.

(2) Die Protokolle samt Beilagen sind dem Bundesminister für Inneres sowie jedem Mitglied des Beirats binnen sechs Wochen zu übermitteln.

Geschäftsführung

§ 7. (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirats. Hierzu sind ihm vom Bundesminister für Inneres das erforderliche Personal und die Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit für die Führung der Geschäfte des Beirats nähere Bestimmungen („Richtlinien“) notwendig sind, kann der Beirat solche Richtlinien beschließen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 8. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In-Kraft-Treten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Geschäftsordnung des Staatendokumentationsbeirates

Aufgabe

§ 1. (1) Gemäß § 1 Abs.1 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation (Staatendokumentationsbeirat-Verordnung) berät der Staatendokumentationsbeirat (im Folgenden: Beirat) den Direktor des Bundesasylamts im Bezug auf die Führung der Staatendokumentation und der damit verbundenen Tätigkeiten, wie insbesondere der Sammlung der relevanten Tatsachen und der Bewertung der verwendeten Quellen, sowie das Erstellen der Analyse.

(2) Der Beirat gibt Empfehlungen zu den in § 1 Abs. 2 der Staatendokumentationsbeirat-Verordnung genannten Punkten ab und zwar bezüglich

1. der methodischen, inhaltlichen und systematischen Gestaltung und Gliederung der Staatendokumentation.
2. der Sicherstellung der zeitnahen Aktualisierung der Staatendokumentation nach relevanten Änderungen und deren Dokumentation.
3. der Kooperation mit nationalen und internationalen staatlichen Stellen, privaten Institutionen, Forschungseinrichtungen, die sich mit relevanten Themen befassen.
4. der erforderlichen Sach-, Personal- und Geldmittel, welche dem Direktor für die Führung der Staatendokumentation zur Verfügung gestellt werden sollen.

Aufgabenerfüllung

§ 2. (1) Der Beirat erfüllt seine Aufgaben in Plenarsitzungen und in Arbeitsgruppen.

(2) Beiratsmitglieder können im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Staatendokumentation bei Anfragen jederzeit kontaktieren und es steht auch der Geschäftsstelle offen, die Beiratsmitglieder bei Bedarf zu kontaktieren. Hierbei ist dem informellen E-Mail-Verkehr der Vorzug zu geben.

Empfehlungen

§ 3. Die Empfehlungen haben insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. Anlass der Empfehlung mit Hintergrundinformation.
2. Text der Empfehlung.
3. Begründung.

4 Vorgeschlagener zeitlicher und sachlicher Umsetzungsrahmen.

Arbeitsgruppen

§ 4. (1) Die Arbeitsgruppen werden auf Beschluss des Beirates (Einrichtungsbeschluss) zur Vorbereitung, Beratung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten aus dem Kreis der Mitglieder gebildet und bestehen samt dem Arbeitsgruppenvorsitz aus höchstens acht Personen. Über Beschluss des Beirates (abgesondert oder im Einrichtungsbeschluss) können externe Experten beigezogen werden. Im Falle der Beiziehung von Experten muss die finanzielle Bedeckung allfälliger Kosten bereits mit dem Einrichtungsbeschluss gegeben sein. Der Einrichtungsbeschluss zur Bildung einer Arbeitsgruppe hat jedenfalls zu enthalten:

- 1 Arbeitsauftrag mit Zielsetzung.
- 2 Mitglieder der Arbeitsgruppe, einschließlich des Vorsitzes und dessen Stellvertretung.
- 3 Termin für die Vorlage des Endberichtes.

(2) Die Abwicklung der Arbeitsgruppe obliegt dem Vorsitzenden.

(3) Der Endbericht jeder Arbeitsgruppe ist spätestens in der dem Vorlagetermin nächstfolgenden Beiratssitzung zu präsentieren; über Beschluss der Arbeitsgruppe oder des Beirates sind Zwischenergebnisse dem Beirat schon früher zu berichten.

(4) Für Arbeitsgruppen gilt, sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, § 5 Abs. 3.

Mitglieder

§ 5. (1) Gemäß § 2 (1) der Staatendokumentationsbeirat-Verordnung werden mit Ausnahme des Direktors, der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder für 5 Jahre ernannt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist.

(2) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung an den Bund besteht nicht. Reisekosten werden gemäß § 66 Abs. 4 AsylG 2005 vergütet.

(3) Die Mitglieder haben über Tatsachen, die ihnen ausschließlich kraft der Mitgliedschaft zum Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Sitzungen

§ 6. (1) Gemäß § 4 der Staatendokumentationsbeirat-Verordnung beruft der Vorsitz den Beirat mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zu ordentlichen Sitzungen ein; er hat den Beirat unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich mit dem Entwurf einer Tagesordnung von einem Drittel seiner Mitglieder, vom Bundesminister für Inneres oder vom Direktor verlangt wird.

(2) Von den Sitzungen sind alle Mitglieder in Kenntnis zu setzen. Die Verständigung von der Sitzung erfolgt schriftlich und ist mindestens zwei Wochen vor der Sitzung abzufertigen; hierbei sind Termin und Ort der Sitzung bekannt zu geben und der Vorschlag der Tagesordnung beizufügen.

Sitzungsleitung

§ 7. (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Beiratssitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis. Am Ende jeder Sitzung gibt er eine Übersicht über die Beschlüsse, kündigt den Termin der nächsten Sitzung an und gibt einen Ausblick auf die für diese Sitzung absehbaren Tagesordnungspunkte.

(2) Der Vorsitz hat die Wortmeldungen in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzurufen. Er kann je Tagesordnungspunkt eine Redezeitbegrenzung für die einzelnen Wortmeldungen festlegen und – wenn die Angelegenheit nach Meinung der Mehrheit ausreichend erörtert wurde – die Liste der Wortmeldungen schließen.

(3) Der Vorsitz kann eine Sitzung des Beirates unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses des Beirates. Kann der Termin für die Wiederaufnahme der vertagten Sitzung bereits zum Zeitpunkt des Vertagungsbeschlusses bestimmt werden, so bedarf es keiner gesonderten Einladung zu dieser Sitzung.

Tagesordnung der Sitzungen

§ 8. (1) Der Vorschlag der Tagesordnung enthält

- 1 einen Bericht des Direktors des Bundesasylamts über getroffene Maßnahmen bezüglich der in vorherigen Sitzungen beschlossenen Empfehlungen zur Führung der Staatendokumentation.
- 2 jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Beirat auf früheren Sitzungen beschlossen hat;
- 3 jeden vom Vorsitzenden des Beirates vorgeschlagenen Gegenstand;
- 4 jeden von einem Stimmberechtigten vorgeschlagenen Gegenstand. Dieser wäre der Geschäftsstelle rechtzeitig zu übermitteln.

(2) Bei Beginn jeder Sitzung des Beirates können die Stimmberechtigten weitere Gegenstände zur Tagesordnung vorschlagen; anschließend ist die Tagesordnung zu beschließen.

(3) Während einer Sitzung kann der Beirat die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, Gegenstände zurückstellen oder absetzen. Unter „Allfälliges“ sollen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung oder Anregungen für Tagesordnungspunkte der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

Anträge

§ 9. Anträge können Beiratsmitglieder jederzeit während einer Sitzung stellen. Sofern sich solche Anträge auf die Geschäftsbehandlung beziehen, ist darüber – allenfalls nach kurzer Debatte – sofort abzustimmen; über andere Anträge ist nach Schluss der Liste der Wortmeldungen abzustimmen. Anträge auf Beschluss einer Empfehlung dürfen erst am Schluss der Debatte eingebracht werden.

Willensbildung

§ 10. (1) Der Beirat ist gemäß § 5 Abs. 1 der Staatendokumentationsbeirat-Verordnung in Anwesenheit des Vorsitzenden oder – wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist – seines Stellvertreters und mindestens fünf weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Ist der Vorsitzende anwesend, gilt sein Stellvertreter als weiteres Mitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt als Letzter ab. Stimmenthaltungen oder eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Beiratsmitglied sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist offen abzustimmen.

(3) Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen, wenn die Entscheidungsfindung entweder keiner Beratung bedarf oder infolge ihrer Dringlichkeit vor der nächsten Sitzung abgeschlossen werden muss. Das Umlaufstück hat einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst ist, dass mit „dafür“ oder „dagegen“ gestimmt werden kann.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt, so ist dieser als „qualifizierte Mindermeinung“ dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis zu bringen, wenn wenigstens mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf diesen entfallen sind.

(5) Die Geschäftsordnung sowie eine Änderung der Geschäftsordnung können nur in Anwesenheit des Vorsitzenden, sowie 7 weiteren Stimmberechtigten mit Zustimmung von mindestens 6 Stimmberechtigten beschlossen werden.

Protokollierung

§ 11. (1) Über die Ergebnisse der Beratungen des Beirates und der Arbeitsgruppen sind Protokolle zu erstellen, die jedenfalls die Anwesenden, die Tagesordnung, sowie die Anträge und Beschlüsse zu enthalten haben. Die Verwendung von Schallträgern zur Tonaufzeichnung ist zulässig. Auf Verlangen eines Mitgliedes, während dessen Wortmeldung ist diese in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitz zu genehmigen.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Beirates binnen sechs Wochen zugesandt und spätestens am Beginn der folgenden Sitzung beschlossen. Der Beschluss des Protokolls ist dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln.

(3) Die Aufzeichnung kann nach dem Beschluss des Protokolls durch den Beirat oder die Arbeitsgruppe gelöscht werden.

Geschäftsführung

§ 12. (1) Gemäß § 7 Abs. 1 der Staatendokumentationsbeirat-VO führt der Direktor des Bundesasylamts die Geschäfte des Beirates.

(2) Dem Direktor obliegt hierbei insbesondere:

- 1 die Vorbereitung der Sitzungen in administrativer Hinsicht.
- 2 die Beschaffung von relevanten Unterlagen.
- 3 die Aussendung des Protokolls und der Tagesordnung.
- 4 der allgemeine Schriftverkehr in Belangen des Beirates.
- 5 die Vorlage des Jahresberichts.

Jahresbericht

§ 13. (1) Der Beirat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Der Jahresbericht ist in der ersten Beiratssitzung des Jahres vom Direktor des Bundesasylamts vorzulegen und zur Abstimmung zu bringen. Nach Beschlussfassung ist der Bericht dem Bundesminister für Inneres vorzulegen.

(3) Der Jahresbericht hat zu enthalten:

- 1 die Empfehlungen des Beirates an den Bundesminister für Inneres.

- 2 eine Darstellung, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden.
- 3 eine allgemeine Tätigkeitsbeschreibung.

Inkrafttreten

§ 14. Diese Geschäftsordnung tritt mit 17.01.2006 in Kraft.

Übersicht zur bisherigen Umsetzung der Empfehlungen des Staatendokumentationsbeirates

- Empfehlung Nr. 2/2008: Fact Finding Mission Tschetschenien
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung Nr. 1/2010: Externe Monitoring zur Qualität der Staatendokumentation
Umsetzung vorgesehen im zweiten Quartal 2011
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung Nr. 5/2010: Prüfung der Erweiterung der Tätigkeit der Staatendokumentation um
„Rückkehrfragen“
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 1/2011: Der Beirat empfiehlt, aufbauend auf dem Entwurf „Rückkehrfragen“ unter
Einbindung des GL Mag. Bezdeka das Dokument zu finalisieren und künftig die Informationen
der Staatendokumentation auch der FrePol zur Verfügung zu stellen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 2/2011: Der Beirat empfiehlt, dass die Staatendokumentation unter Einbeziehung
der FrePol und ICMPD an der D-A-CH FFM Georgien teilzunehmen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 3/2011: Der Beirat der Staatendokumentation empfiehlt, dass der
Evaluierungsbericht nach Vorliegen der Staatendokumentation übermittelt wird und diese in
der nächsten Beiratssitzung eine Stellungnahme abgibt. Diese Stellungnahme soll in weiterer
Folge in einer Arbeitsgruppe des Beirats diskutiert und dem Beirat sollen Empfehlungen über
die weitere Vorgangsweise bis zur übernächsten Beiratssitzung vorgelegt werden.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 4/2011: Der Beirat der Staatendokumentation nimmt den FFM Bericht zu
Georgien zur Kenntnis und empfiehlt auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse, dass die FFM-
Guidelines im Zuge der Evaluierung entsprechend adaptiert werden.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 5/2011: Der Beirat empfiehlt, die Staatendokumentation möge einen schriftlichen
Bericht über die Arbeitsweise des Expertenforums und der UK-Staatendokumentation sowie
über mögliche Kooperationen vorlegen.
Status: Erledigt ✓

- Empfehlung 6/2011: Der Beirat empfiehlt, dass die Länderberichte der ÖB in Kooperation von BMeiA, Staatendokumentation und ASYLGH einer Überarbeitung unterzogen werden.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 1/2012: Der Beirat ersucht die Staatendokumentation zur Ausarbeitung eines Konzeptes betreffend den Umgang mit „social media“ in den Produkten der Staatendokumentation unter Einbeziehung anderer europäischer MS und insbesondere der Öffentlichkeitsarbeitsabteilung des BMI.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 2/2012: Der Beirat empfiehlt, dass die Staatendokumentation im D-A-CH Verband an der FFM nach Algerien teilnimmt.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 3/2012: Der Beirat empfiehlt, zur Optimierung der Zielgruppenorientierung Modalitäten auszuarbeiten, die den Bedarf der 2. Instanz zu erheben erlauben. Hierbei möge man sich an den positiven Erfahrungen der Modalitäten der 1. Instanz orientieren.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 4/2012: Der Beirat empfiehlt, in Hinblick auf die Qualitätssicherung eine Einbindung der Höchstgerichte ins Auge zu fassen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 1/2013: Der Staatendokumentationsbeirat empfiehlt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Optimierung der Zielgruppenorientierung der ersten verwaltungsgerichtlichen Instanz, als Teil des bedarfsgerechten Arbeitens umzusetzen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 2/2013: Der Beirat der Staatendokumentation betont die Bedeutung der Vertretungsbehörden, der Asyl- und Migrationsbeauftragten sowie Verbindungsbeamten und empfiehlt im Hinblick auf die angespannte Ressourcenlage, dass die Staatendokumentation des Bundesasylamtes Kooperationen, Partnerschaften und Vernetzungen zur Erzielung von Synergien prüfen möge.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 3/2013: Der Beirat empfiehlt die Umsetzung der vorgeschlagenen Punkte unter Einbindung der Höchstgerichte ab Mitte des Jahres.
Status: Erledigt ✓

- Empfehlung 4/2013: Der Beirat der Staatendokumentation empfiehlt die Teilnahme an der Reise des BMI nach Pakistan.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 5/2013: Der Beirat der Staatendokumentation empfiehlt die Ausarbeitung des Entwurfs einer Medienstrategie, mit dem Ziel, eine fundierte und ausgewogene Darstellung der Arbeit der Staatendokumentation in den Medien zu erreichen. Dabei soll auch die Rolle des Beirats berücksichtigt werden. Dies inkludiert auch die Einbindung von Medienstellen der Partner.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 6/2013: Der Beirat der Staatendokumentation empfiehlt der Staatendokumentation, ihre Standards und Methodologie einschließlich der Neuerungen (z.B. peer review) aufbauend auf dem externen Monitoring als good governance Beispiel auf europäischer Ebene an EASO zu vermitteln.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 1/2014: Der Beirat empfiehlt eine FFM nach Nigeria unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Gesundheitslage mit den Themenschwerpunkten Homosexualität und Gesundheitsversorgung durchzuführen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 2/2014: Der Beirat empfiehlt die vorgeschlagenen Maßnahmen in ein konkretes Konzept einzuarbeiten und in der nächsten Beiratssitzung vorzulegen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 1/2015: Der Beirat empfiehlt die Ausarbeitung einer adaptierten Version der Methodologie der Staatendokumentation sowie der FFM-Guidelines unter Einbeziehung der Erfahrungswerte aus der Praxis und der Entwicklungen auf europäischer Ebene.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 2/2015: Der Beirat empfiehlt die Durchführung einer ad hoc FFM nach Pakistan. Diese soll sich mit der Aktualisierung von ausgesuchten Themenbereichen beschäftigen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 3/2015: Der Beirat empfiehlt die Durchführung einer FFM zum Herkunftsland Somalia. Diese soll unter Einbindung von beziehungsweise in Kooperation mit europäischen (insbesondere EASO) und internationalen Partnern umgesetzt werden.
Status: Erledigt ✓

- Empfehlung 4/2015: Der Beirat empfiehlt die Ergebnisse des Symposiums „Recherchegrenzen“ aufzuarbeiten und in eine Information der Staatendokumentation zu Recherchegrenzen einfließen zu lassen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 1/2016: Der Beirat empfiehlt eine FFM nach Afghanistan, im Rahmen der europäischen Kooperation, mit den Themenschwerpunkten sozioökonomische Faktoren, Lage von Minderheiten (Hazara), Lage der Frauen und die Situation von Rückkehrer/innen nach Afghanistan durchzuführen.
Status: Erledigt ✓ (konnte über Interviews per Videokonferenz umgesetzt werden)
- Umlaufbeschluss vom 25.4.2016: Einarbeitung des VwGH-Erkenntnisses (Ra 2015/18/0100 bis 101 vom 15.12.2015) in die Rahmenleitlinien „Grenzen der Recherche von Herkunftsländerinformationen 2016_04“.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 2/2016: Der Beirat empfiehlt die Durchführung einer FFM in die Ukraine mit den Schwerpunkten Wehrdienst und Mobilisierung. Diese soll als Ad-hoc-Mission unter Beteiligung Dritter durchgeführt werden.
Status: Erledigt ✓
- Umlaufbeschluss vom 25.4.2016: Genehmigung der Methodologie_Neu der Staatendokumentation.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 1/2017 (Umlaufbeschluss vom 13.4.2017): Der Beirat empfiehlt eine FFM nach Jordanien und den Libanon für die Herkunftsstaaten Irak und Syrien durchzuführen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 2/2017: Der Beirat nimmt die Lösungsansätze bezüglich der Arbeitsauslastung zur Kenntnis und empfiehlt insbesondere die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen. Des Weiteren soll in der nächsten Sitzung des Beirats die Auswirkung der Maßnahmen vorgestellt werden.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 3/2017: Der Beirat empfiehlt die Durchführung der Bedarfs- und Qualitätsevaluierung mit einem externen Partner, der über die dafür notwendige Expertise verfügt und eine Präsentation der Ergebnisse in einer der nächsten Beiratssitzungen.
Status: Erledigt ✓

- Empfehlung 1/2018: Der Beirat empfiehlt einstimmig die Ergebnisse des Symposiums bezüglich der Methodologie zu sichten und für die kommende Beiratssitzung Vorschläge für eine allfällige Adaptierung selbiger vorzulegen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 2/2018: Der Beirat empfiehlt - je nach verfügbaren Ressourcen, Gesprächspartnern, Sicherheitslage und dem erwartbaren Erkenntnisgewinn - die Vorbereitung und Durchführung einer FFM nach Nigeria, Irak und Afghanistan mit Fokussierung auf die jeweiligen Hauptvorbringen.
Status: Erledigt ✓ (FFM auf 2019 verschoben und bis auf Irak durchgeführt)
- Empfehlung 3/2018: Der Beirat empfiehlt die Ausarbeitung einer formalen Methode für die IAFB unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Qualität. Der Entwurf soll in der kommenden Beiratssitzung vorgestellt werden.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 1/2019: Der Beirat empfiehlt eine FFM in den Irak
Status: offen (aufgrund von COVID bis auf Weiteres verschoben)
- Empfehlung 2/2019: Der Beirat empfiehlt die Ausarbeitung eines Konzepts zur Überarbeitung der Methodologie der Staatendokumentation des BFA.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 3/2019: Der Beirat empfiehlt die Bereitstellung der budgetären Bedeckung für das Projekt COI-CMS.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 4/2019: Der Beirat empfiehlt die zukünftige Dreiteilung der Methodologie/Standards der Staatendokumentation des BFA und die nachfolgende Übermittlung an alle Beiratsmitglieder.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 5/2019: Der Beirat empfiehlt die Durchführung einer Qualitätsevaluierung der Staatendokumentation des BFA mit gleichzeitiger Kontaktaufnahme mit Deutschland, Schweiz und Norwegen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 6/2019: Der Beirat empfiehlt die Durchführung einer FFM nach Afghanistan und nach Russland im Jahr 2020.
Status: offen (aufgrund von COVID bis auf Weiteres verschoben)

- Empfehlung 1/2020: Der Beirat nimmt die nationalen und europäischen Entwicklungen zur Kenntnis und empfiehlt die Kooperation mit EASO und die Schnittstelle zum Common Portal voranzutreiben und wünscht ein Update in der nächsten Beiratssitzung.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 2/2020: Der Beirat nimmt die Entwicklungen (COI-CMS) auf nationaler und europäischer Ebene zur Kenntnis und befürwortet diese. Ein Update soll in der nächsten Beiratssitzung erfolgen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 1/2022: Der Beirat nimmt die Ergebnisse der Qualitätsevaluierung des COI- CMS der Staatendokumentation durch das SEM zu Kenntnis und empfiehlt die Ergebnisse in einen Maßnahmenkatalog umzusetzen, der dem Beirat in der zweiten Beiratssitzung 2022 vorgestellt werden soll.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 2/2022: Der Beirat ersucht den Bundesminister der Implementierung des COI- CMS in IFA Priorität einzuräumen, um zur Erhöhung der Bescheidqualität beizutragen.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 1/2023: Der Beirat empfiehlt die Übermittlung des einstimmig angenommenen Jahresberichtes 2022 an HBM und dessen Hochladen auf der Website des BFA.
Status: Erledigt ✓
- Empfehlung 2/2023: Der Beirat empfiehlt, dass die Staatendokumentation Kontakt zum Bundesministerium für Inneres oder externen Experten aufnimmt und eine Einschätzung einholt, wie eine Bereitstellung des COI-CMS, ohne die Entwicklungshoheit zu verlieren, möglich ist.
Status: offen
- Beschluss 2/2024: Der Beirat beschließt die Änderung der Methodologie der Staatendokumentation dahingehend, dass ein Kapitel zu COVID-19 im Länderinformationsblatt (LIB) bzw. den Länderinformationen im COI-CMS nicht mehr verpflichtend ist und das Kapitel auch nicht mehr in der Liste des Inhaltsverzeichnisses aufgeführt wird.
Status: offen
- Empfehlung 1/2024: Der Beirat empfiehlt die Vorbereitung und Durchführung der FFM nach Syrien, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Jordanien und Libanon. Information über den Zwischenstand soll in der nächsten Sitzung und Präsentation der Ergebnisse in der auf die FFM folgenden Beiratssitzung stattfindenden.

Status: Erledigt ✓

- Empfehlung 2/2024: Der Beirat empfiehlt die Vorbereitung und Durchführung der FFM zum Herkunftsstaat IRAK und die Präsentation ihrer Ergebnisse in der darauffolgenden Beiratssitzung.

Status: offen

Staatendokumentationsbeirat, Sitzung am 12. März 2024

Tagesordnung

- 1. Begrüßung**
- 2. Jahresbericht 2023**
- 3. Auswertung aus dem COI-CMS**
- 4. Follow-up Evaluierung (Qualitätsevaluierung)**
- 5. EUAA**
- 6. Vorstellung der Planungen zur FFM nach Syrien**
- 7. Allfälliges**

Staatendokumentationsbeirat, Sitzung am 25. Oktober 2024

Tagesordnung

- 1. Begrüßung**
- 2. Vorstellung der FFM Syrien 2024**
- 3. Vorstellung der Planungen zu einer ad hoc FFM Irak**
- 4. Status quo – COI-CMS: Fortschritt und Entwicklung**
- 5. Änderung Methodologie: Kapitel COVID-19 in Länderinformationen/LIB**
- 6. Vorstellung der quantitativen Studien in HKS**
- 7. Allfälliges**